

6. Wahlperiode – 43. Sitzung

Tagesordnungspunkt 6

Zweite Beratung des Entwurfs

Landessehhilfengesetz

Drucksache 6/5392, Gesetzentwurf der Fraktion AfD Drucksache 6/6898, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration

9. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Menschen unterstützen zu wollen, die sich aufgrund einer finanziell schwierigen Lage nicht die passenden oder geeigneten Sehhilfen leisten können, ist ein Ansinnen, das ich durchaus nachvollziehen kann. Ganz ähnlich geht es zum Beispiel schwerhörigen Menschen. Schwerhörige Menschen können aufgrund des Anrechts auf ein Hörgerät, welches ihnen die Kasse finanziert, ungefähr 40 oder 50 % dessen hören, was wir hören können. Es handelt sich sozusagen um ein Kassengerät. Es ist ein sehr großer Nachteil mit Blick auf die Lebensqualität. Sehen und Hören sind wichtige Sinne, sie tragen deutlich zur Lebensqualität bei. Es ist unsere Pflicht, diesen Menschen, die diese Sinne von Natur aus nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung haben, die Ersatzmöglichkeiten zur Benutzung dieser Sinne bestmöglich zu finanzieren.

Ich persönlich finde es sehr wichtig, dass wir immer wieder mit diesen Menschengruppen in Kontakt kommen und mit ihnen das Gespräch suchen, um uns in ihre Lage hineinzusetzen. Es ist für jeden von uns gut, sofern sich im Freundes- oder Bekanntenkreis keine dieser Personengruppen befindet, sich einmal in das Leben eines blinden, sehbehinderten oder hörgeschädigten Menschen hineinzusetzen. Man kann spüren, wie stark einen das von den Menschen oder von den Dingen trennt. Nur bietet, das haben meine Vorredner schon deutlich gemacht, der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion dafür von der Machart her nicht den richtigen Ansatz, um diesen Problemen Abhilfe zu schaffen. Wahrscheinlich müsste an dieser Stelle eher mein Kollege Herr Baumann-Hasske stehen, da das Grundproblem – Sie haben es schon geahnt – die konkurrierende Gesetzgebung ist.

Der Sachverständige in der Anhörung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration hat es deutlich gemacht: Es gibt ein Bundesgesetz, das das Thema Sehhilfen abschließend regelt. Im SGB V, das wurde vor mir schon ausgeführt, wird der Anspruch auf Sehhilfen geregelt. Damit nimmt der Bund die Gesetzgebungskompetenz für sich in Anspruch und lässt keine Gesetzgebungskompetenz für die Bundesländer zu. Eine sogenannte Lückenfüllung, wie es ein Sachverständiger nannte, durch die Länder ist also nicht vorgesehen. Diese würde der Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die Leistung zu begrenzen und damit auf einen intensiveren Wettbewerb zu zielen, zuwider laufen. In der Anhörung wurden ebenfalls andere Möglichkeiten diskutiert, wie man eine solche Unterstützung schaffen könnte. Wenn die AfD in ihrer Gesetzesbegründung darauf abzielt, explizit eine Sozialleistung einführen zu wollen und damit keine Lösung im Landesblindengeldgesetz

möchte, dann war genau das einer der Vorschläge in der Anhörung, weitere Nachteilsausgleiche im Landesblindengeldgesetz aufzunehmen. Das ist durchaus eine Überlegung wert, besonders, weil wir im nächsten Jahr – das wissen Sie sicherlich auch – vor einer weiteren Überarbeitung des Gesetzes stehen. Allerdings würde ich persönlich in diesem Gesetz zunächst den Fokus auf die schon aufgenommenen Nachteilsausgleiche legen. Das betrifft die Nachteilsausgleiche für gehörlose Menschen, hochgradig sehgeschwache Menschen und schwerbehinderte Kinder. Deren Beiträge müssen endlich angehoben werden. Dafür werden wir uns einsetzen.

Ich bleibe dabei: Wir brauchen den Lösungsweg für Ihren Antrag und Ihr Ansinnen auf Bundesebene. Wir brauchen eine Diskussion, die man im Rahmen des SGB V führen muss. Nur hier wäre der richtige Ansatz, wenn man das Thema tatsächlich umsetzen möchte.

(Beifall bei der SPD)